

# Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebens- und Berufsunfähigkeits-Versicherung

## Welche Leistungen beinhaltet der vorläufige Versicherungsschutz?

§ 1 Was ist vorläufig versichert?	Seite 1
§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?	Seite 1
§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?	Seite 1
§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Seite 2

## Welche sonstigen Regelungen gelten für den vorläufigen Versicherungsschutz?

§ 5 Was ist nach dem Unfalltod zu beachten?	Seite 3
§ 6 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?	Seite 3
§ 7 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?	Seite 3
§ 8 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?	Seite 3

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, haben wir Ihnen in den Allgemeinen Bedingungen für die Risiko-Lebensversicherung bzw. für die Berufsunfähigkeits-Versicherung vorab einige Fachbegriffe kurz erläutert. In den nachfolgenden Versicherungsbedingungen haben wir diese mit einem \* gekennzeichnet.

## Welche Leistungen beinhaltet der vorläufige Versicherungsschutz?

### § 1 Was ist vorläufig versichert?

#### Todesfall-Schutz

(1) Haben Sie eine Risiko-Lebensversicherung beantragt und verstirbt die versicherte Person\* während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes, so gilt:

##### a) Tod (außer Unfalltod)

Verstirbt die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes, beläuft sich der vorläufige Versicherungsschutz auf die für den Todesfall beantragte Versicherungssumme aus der Risiko-Lebensversicherung, höchstens jedoch auf 100.000,- EUR. Eine ggf. beantragte Unfall-Zusatzversicherung erhöht die Versicherungssumme nicht.

##### b) Unfalltod

Verstirbt die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes infolge eines Unfalls, der sich nach Antragstellung ereignet hat, beläuft sich der vorläufige Versicherungsschutz auf die für den Todesfall beantragten Versicherungssummen aus der Risiko-Lebensversicherung sowie einer ggf. beantragten Unfall-Zusatzversicherung. Insgesamt zahlen wir jedoch höchstens 200.000,- EUR.

(2) Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(3) Die in Absatz 1 a) und b) genannten Höchstsummen gelten auch dann, wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben oder mehrere Anträge auf das Leben derselben zu versichernden Person bei uns gestellt worden sind.

#### Berufsunfähigkeits-Schutz

(4) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-Versicherung beantragt und tritt während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes Berufsunfähigkeit der versicherten Person im Sinne des § 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung ein, so gilt:

a) Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung erbringen wir nur, wenn uns die Berufsunfähigkeit der versicherten Person innerhalb von drei Monaten seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist.

b) Die Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Versicherung enden spätestens mit dem Ablauf der für die Berufsunfähigkeits-Versicherung beantragten Leistungsdauer.

(5) Auf Grund des vorläufigen Versicherungsschutzes beträgt bei einer Berufsunfähigkeits-Versicherung die Höchstrente 1.000,- EUR monatlich. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn höhere Leistungen beantragt oder mehrere Anträge derselben zu versichernden Person bei uns gestellt worden sind.

## § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz sind, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) der erste Beitrag für die beantragte Versicherung gezahlt oder uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandats erteilt worden ist, wobei auf dem angegebenen Konto ausreichende Deckung vorhanden sein muss;
- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben und die Risiko- und Gesundheitserklärung der zu versichernden Person im Antragsformular vollständig ausgefüllt ist;
- d) Ihr Antrag sich im Rahmen der von uns angebotenen Tarife und Bedingungen bewegt;
- e) die versicherte Person\* bei Unterzeichnung des Antrags das 15. Lebensjahr schon und im Rahmen
  - einer Risiko-Lebensversicherung das 70. Lebensjahr bzw.
  - einer Berufsunfähigkeits-Versicherung das 55. Lebensjahr
 noch nicht vollendet hat;

f) frühere Anträge der versicherten Person von uns nicht abgelehnt, nicht zurückgestellt wurden oder nicht zu erschwerten Bedingungen (Mehrbeitrag oder Klausel) zu Stande gekommen wären;

g) frühere Verträge durch uns nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen gemäß §§ 37, 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gekündigt wurden;

h) wir bei früheren Verträgen keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.

## § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem Ihr Antrag bei uns eingeht und wir Ihnen den vorläufigen Versicherungsschutz bestätigt haben.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;

b) Sie Ihren Antrag angefochten oder bei uns zurückgenommen haben;

c) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG zur beantragten Versicherung Gebrauch gemacht haben;

d) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins<sup>+</sup> von Ihrem Antrag widersprochen haben;

e) der Einzug des ersten Beitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem SEPA-Lastschrifteinzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform<sup>+</sup> oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben;

f) Sie den Hauptvertrag oder den weiteren Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer schließen. Über den Vertragsschluss mit einem anderen Versicherer haben Sie uns unverzüglich<sup>+</sup> zu informieren.

(3) Sowohl Sie als auch wir können den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Unsere Kündigungserklärung wird jedoch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang bei Ihnen wirksam.

(4) Ist der vorläufige Versicherungsschutz wegen eines unter Absatz 2 und 3 genannten Grundes beendet worden, so bedarf es zur Wiederherstellung unserer ausdrücklichen Bestätigung.

#### **§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

(1) Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle, zu deren Eintritt gefahrerhebliche Umstände ursächlich beigetragen haben, die Ihnen bzw. der zu versichernden Person bei Antragstellung bekannt waren, auch wenn diese im Antrag angegeben wurden. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, unseren Entschluss zu beeinflussen, den Vertrag überhaupt oder zu dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Umstände, nach denen wir bei Antragstellung ausdrücklich und in Textform<sup>+</sup> gefragt haben, gelten im Zweifel als erheblich.

(2) Im Übrigen gelten die Einschränkungen und Ausschlüsse in den für Ihre beantragte Versicherung geltenden Bedingungen.

(3) Sofern Sie keine Unfall-Zusatzversicherung beantragt haben, ist bei einem Unfalltod zudem zu beachten: Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu dem Unfall gekommen ist. Verstirbt die versicherte Person<sup>+</sup> jedoch an den folgenden Unfallursachen, gilt dies nicht als Unfalltod, so dass sich in diesen Fällen unsere Leistungspflicht nach § 1 Abs.1 a) – und nicht nach § 1 Abs. 1 b) – richtet. Ausgeschlossene Unfallursachen sind:

a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.

b) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht bzw. versucht oder sich an deren Ausführung beteiligt.

c) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch künftige Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignisse oder durch innere Unruhen verursacht sind, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person während eines Auslandsaufenthaltes überraschend von Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignissen oder von inneren Unruhen, an welchen sie nicht aktiv beteiligt ist, betroffen wird, bis zum Ende des zehnten Tages nach deren Beginn. Nach Ablauf des zehnten Tages gilt für Gefahren aus Kriegs- bzw. Bürgerkriegsereignissen oder inneren Unruhen wiederum der Ausschluss gemäß Satz 1, es sei denn, die versicherte Person ist aus objektiven Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, gehindert, das Gefahrengebiet zu verlassen.

Für Angehörige der deutschen Bundeswehr oder anderer staatlich organisierter Kriseneinsatzkräfte wie z. B. der Polizei ist der unmittelbar

oder mittelbar durch die Teilnahme an mandatierten Missionen der Vereinten Nationen, Einsätzen im Rahmen von Bündnisverpflichtungen oder Einsätzen unter Führung überstaatlicher Institutionen und Einrichtungen sowie Auslandseinsätzen unter nationaler Verantwortung mit vergleichbarem Gefährdungspotential verursachte Unfall, vorbehaltlich einer anderweitigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, nicht mitversichert.

d) Unfälle der versicherten Person

- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit sie nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs;
- bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
- bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräte) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen.

e) Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.

f) Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

g) Gesundheitsschädigungen durch Strahlen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Vertrag fallenden Unfallereignisses handelt.

h) Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Handlungen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Handlungen oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung verursacht waren.

i) Infektionen.

Infektionen sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie durch Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind, verursacht wurden, und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt Absatz 3 h) Satz 2 entsprechend.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Vertrag fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind sowie für Tollwut und Wundstarrkrampf.

j) Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Vertrag fallenden Unfallereignisses handelt.

k) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

l) Selbsttötung, und zwar auch dann, wenn die versicherte Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn jener Zustand durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis hervorgerufen wurde.

m) Unfälle der versicherten Person, die unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen verursacht sind, sofern mit deren Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den zu Grunde gelegten Rechnungsgrundlagen<sup>+</sup> derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

## **Welche sonstigen Regelungen gelten für den vorläufigen Versicherungsschutz?**

### **§ 5 Was ist nach dem Unfalltod zu beachten?**

(1) Der Unfalltod der versicherten Person<sup>+</sup> ist uns unverzüglich<sup>+</sup> – möglichst innerhalb von 48 Stunden – mitzuteilen. Zur Feststellung unserer Leistungspflicht sind uns die notwendigen Nachweise, insbesondere zum Unfallhergang und zu den Unfallfolgen, einzureichen.

(2) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen.

(3) Uns ist das Recht zu verschaffen, ggf. eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen. Wird die Zustimmung zur Obduktion verweigert, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit, es sei denn, dieses Verhalten ist ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

(4) Wird vorsätzlich die Mitteilungs- und Aufklärungspflicht (vgl. Absätze 1 und 2) verletzt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Bei grob fahrlässigem Verhalten sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform<sup>+</sup> auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben. Wenn uns nachgewiesen wird, dass die Mitteilungs- oder Aufklärungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen. Wir bleiben auch zur Leistung verpflichtet, soweit uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Mitteilungs- bzw. Aufklärungspflicht ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wird.

### **§ 6 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?**

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir zwar keinen besonderen Beitrag. Erbringen wir aber Leistungen auf Grund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir ein Entgelt ein. Das Entgelt entspricht dem Beitrag für eine Versicherungsperiode. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Tarifbeitrag<sup>+</sup> für die Höchstsomme und -rente gemäß § 1 Abs. 1 a), 1 b) bzw. 5. Bereits gezahlte Beträge rechnen wir an.

### **§ 7 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?**

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die für die beantragte Versicherung geltenden Bedingungen Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

### **§ 8 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.